

Amtsgericht Ingolstadt

Neubastr. 8, 85049 Ingolstadt

Tel.: 0841/312-0 Fax: 0841/312-406

Az: 15 C 1327/05

AUSFERTIGUNG

Vorteil	Zeit Pkt.	St. RGA	Dat.
<input checked="" type="checkbox"/>			
SS	EINGEGANGEN		Kontrolliert
	18. Jan. 2006		St. RGA
Nachspr.	Alexander Thamm		Zust. Hing.
	156/05		St. RGA
ZdA			St. RGA

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Online Datenerfassung Ltd., vertr. durch den Geschäftsführer
Michael Nieschulze, 5 Jupiter House, Calleva Park, Reading, RG 7
8 NN UK

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Frank Lergenmüller,
Scheidtmanntor 2, 45276 Essen-Steele,
Gz.: Online Datenerfassung ./ Schötz

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Alexander Thamm,
Atzelbuckelstr. 26, 68259 Mannheim,
Gz.: 156/05

wegen FORDERUNG

Verkündet am 9.1.2006

Mayer, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az: 15 C 1327/05

erläßt das Amtsgericht Ingolstadt im schriftlichen Verfahren nach § 128/II ZPO aufgrund der bis 19.12.05 eingereichten Schriftsätze folgendes

Endurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung des Entgelts für die Erstellung eines "Grundeintrags in die Online-Gewerbedaten".

Beide Parteien sind Unternehmer. Die Klägerin akquiriert Kunden für das Internetportal mit der Domain "online-gewerbedaten.com". In diesem Portal werden Branchen- und Adressdaten für die Bundesrepublik Deutschland erfasst.

Am 11.10.04 übersandte die Klägerin der Beklagten ein als "Eintragungsantrag" bezeichnetes Schreiben. In diesem Antrag können durch Ankreuzen ein "Grundeintrag in die Online-Gewerbedaten", ein "hervorgehobener Eintrag in die Online-Gewerbedaten Aufpreis: EURO 150,00 p.A.", ein "Eintrag verbunden mit einem Firmenlogo in die Online-Gewerbedaten Aufpreis: EURO 199,00 p.A." und ein "Zusätzlicher Verweis (Link)

Az: 15 C 1327/05

auf ihre Internet-Homepage Aufpreis: EURO 45,00 p.A." gewählt werden. Für den Grundeintrag wird über ein Sternchen auf einen Fließtext Bezug genommen, welcher zunächst in Fettschrift ankündigt: "Bitte beachten Sie folgende Hinweise:" und sodann u.a. lautet: ".....Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch die Unterschrift.... Der Preis für den Grundeintrag beträgt pro Jahr 980,00 EURO.....". Wegen des weiteren Inhalts und der Gestaltung des Schreibens wird auf Anlage 1 zur Klage vom 14.06.05 Bezug genommen.

Der Inhaber der Beklagtenfirma wählte durch Ankreuzen die Variante "Grundeintrag in die Online-Gewerbedaten", ergänzte den Antrag mit eigenen Firmendaten und unterzeichnete diesen abschließend eigenhändig unter Angabe des Datums "21.10.04".

Die Klägerin hat die Daten der Beklagten antragsgemäß in das Internetportal "Online-Gewerbedaten.com" eingestellt und ihre Leistungen mit am 10.11.04 versandtem Schreiben in Höhe von 980,00 EURO in Rechnung gestellt. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 17.11.04 gegenüber der Klägerin die Anfechtung ihres Auftrags. Zur Begründung führte sie aus, sie habe keinen rechtsverbindlichen Auftrag erteilen wollen und sei von einem kostenlosen Eintrag ausgegangen.

Die Klägerin ist der Auffassung, es sei ein wirksames Vertragsverhältnis zustande gekommen und hat daher mit dem am 03.08.05 der Beklagten zugestellten Schriftsatz Klage erheben lassen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 980,00 EURO nebst 8 % Zinsen über dem Basiszins seit Zustellung zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, es sei infolge Dissenses bzw. rückwirkender

Az: 15 C 1327/05

Anfechtung ihres Angebots kein Vertrag zustande gekommen. Im Übrigen sei die Beklagte berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Leistung der Klägerin sei mangelhaft.

Wegen der Einzelheiten wird im Übrigen auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Das Gericht hat am 30.11.05 mit Zustimmung der Parteien angeordnet, dass schriftlich verhandelt wird.

Entscheidungsgründe:

A. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 980,00 EURO. Zwischen ihr und der Beklagten ist zwar ein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Die Beklagte hat ihre Willenserklärung aber wirksam angefochten.

I. Allerdings hat die Beklagte ein verbindliches Angebot abgegeben.

Der Inhaber der Beklagten hat den Antrag ausgefüllt, mit Ort und Datum versehen und nach Anbringung des Firmenstempels eigenhändig unterzeichnet. Dass er damit keine rechtsverbindliche Erklärung abgeben wollte, liegt fern. Gleiches gilt für die Auffassung, die Unterzeichnung habe nur "zum Nachweis, dass die Korrektur von ihm" stamme und dass er "im Rahmen seiner (informationellen) Selbstbestimmung mit der Veröffentlichung der Daten einverstanden" sei, gedient. Dem steht entgegen, dass der Eintragungsantrag keine entsprechende vorgedruckte Erklärung enthält. Die Überschrift "Eintragungsantrag" deutet vielmehr darauf hin, dass durch die Unterzeichnung eine verbindliche, auf einen Vertragsschluss gerichtete Erklärung abgegeben wird. Andernfalls würde es naheliegen, die Unterschriftenzeile mit "Zustimmung des Unternehmers"

Az: 15 C 1327/05

oder die Überschrift mit dem Wort "Zustimmungserklärung" zu bezeichnen.

Sofern der Inhaber der Beklagten gar bewusst nur ein Angebot zum Schein abgegeben haben sollte, bliebe ein solcher Vorbehalt außer Betracht (vgl. § 116 Satz 1 BGB).

II. Die Beklagte hat ihr Angebot zum Abschluss eines Vertrages aber wirksam angefochten.

1. Allerdings steht ihr kein Recht zur Anfechtung wegen eines Inhaltsirrtums zu.

Ein Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 BGB) ist nicht festzustellen. Ein solcher liegt nur vor, wenn der Wille und die Erklärung unbewusst auseinanderfallen (Palandt, BGB, 65. Aufl., § 119 Rdnr. 7 u. 9). Die Entgeltlichkeit der Grundeintragung lässt sich aber dem Eintragungsantrag entnehmen. Die von der Beklagten abgegebene Willenserklärung war daher eindeutig. Falls der Irrtum über die Unentgeltlichkeit darauf beruht haben sollte, dass der Eintragungsantrag nicht genau gelesen worden ist, berechtigt dies nicht zur Anfechtung (vgl. BGH NJW 1968, 2102 für den Fall der Unterzeichnung eines "untergeschobenen" Wechsels).

2. Die Beklagte hat den Vertrag aber wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten.

§ 123 Abs. 1 BGB erlaubt die Anfechtung einer Willenserklärung, wenn der Betreffende zu deren Abgabe durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist. Sofern sie nur geeignet ist, den entstandenen Irrtum hervorzurufen und hierdurch den Entschluss zur Abgabe der Willenserklärung zu beeinflussen, kommt als Täuschungshandlung jede Handlung in Betracht, wenn der Handelnde sich der Eignung bewusst ist oder jedenfalls mit der Möglichkeit rechnet, der Gegner werde bei Kenntnis die Willenserklärung nicht oder nicht mit dem gewünschten Inhalt abgeben, und er gleichwohl die Handlung mit dem Willen vornimmt, den Irrtum hervorzurufen und den Gegner zur Abgabe der

Az: 15 C 1327/05

Willenserklärung zu veranlassen (BGH NJW-RR 2005, 1082).

- a) Der Inhaber der Beklagten unterlag einem Irrtum. Er ging davon aus, einen unentgeltlichen Auftrag zu erteilen. Das Anschreiben der Klägerin war geeignet, diesen Irrtum hervorzurufen und hierdurch die EntschlieÙung zur Unterzeichnung des Angebots zu beeinflussen.

Der Klägerin ist zuzugeben, dass der übersandte Eintragungsantrag alle für die EntschlieÙung maßgebenden Angaben enthält und diese bei der Durchsicht des Formulars mit der gebotenen Sorgfalt erkannt werden konnten. Dass der Inhaber der Beklagten die wahre Sachlage aus Fahrlässigkeit nicht kannte, schließt das Anfechtungsrecht jedoch nicht aus (BGH NJW-RR 2005, 1082).

Hier ist vielmehr entscheidend darauf abzustellen, dass das Formular irreführend gestaltet ist, da neben dem "Grundeintrag in die Online-Gewerbedaten" kein Preis angegeben ist. Der durch diese irreführende Gestaltung hervorgerufene Eindruck, der beworbene "Grundeintrag" sei - anders als die weiteren Leistungen - kostenfrei, wird nicht dadurch beseitigt, dass der unter dem Sternchenhinweis enthaltene Fließtext auf dessen Kostenpflichtigkeit hinweist. Während nämlich die "Aufpreise" alle in Fettdruck gehalten sind, ist der Fließtext nur in normaler Schriftstärke ausgeführt. Der Grundpreis ist auch nicht etwa innerhalb des Fließtextes durch Fettschrift hervorgehoben. Der Hinweis auf die Entgeltlichkeit des Grundeintrags findet sich im Übrigen erst mitten im Text. Einleitend werden hingegen über 5 Sätze hinweg Ausführungen zum Inhalt des Online-Portals und zum Zustandekommen des Vertrages gemacht. Im Anschluss an diese mehr oder weniger belanglosen Ausführungen wird nicht mehr mit einer Preisangabe gerechnet.

- b) Der Irrtum des Inhabers der Beklagten über die Entgeltlichkeit der Leistung beruhte auf dem Anschreiben der Klägerin. Dieser Irrtum war

Az: 15 C 1327/05

ursächlich für die Auftragserteilung.

- c) Die Klägerin hat der Beklagten den "Eintragungsantrag" in dem Bewusstsein, dass er sich in der geschehenen Weise zur Irreführung und Beeinflussung eignet, und mit dem Willen, den Inhaber der Beklagten zu täuschen, zugesandt.

Da es sich insoweit ausschließlich um Gegebenheiten handelt, die zum subjektiven Bereich menschlichen Handelns gehören, sind diese Voraussetzungen regelmäßig dem unmittelbaren Beweis nicht zugänglich. Auf das Wissen und Wollen des Anfechtungsgegners muss vielmehr in aller Regel aus den objektiv feststellbaren Umständen des jeweiligen Falls geschlossen werden (vgl. BGH NJW-RR 2005, 1082).

- (1) Aus dem Inhalt des Eintragungsantrags ergeben sich keine solche Umstände.

Das Schreiben enthält die einleitende Bezeichnung "Eintragungsantrag". Auch im Übrigen enthält es - wie bereits ausgeführt - alle für die Entschließung des Angebotsempfängers maßgeblichen Angaben.

- (2) Täuschungsbewusstsein und Täuschungswille der Klägerin ergeben sich jedoch aus der Art und Weise der Darstellung des Eintragungsantrags. Die irreführende Darstellung ist nach Überzeugung des Gerichts nicht Ausdruck eines bloß ungeschickten Vorgehens bei der Formulierung. Die Aufmachung wurde vielmehr bewusst und gewollt gewählt.

Bei lediglich irreführender Darstellung kommt es darauf an, wie stark die maßgeblichen Punkte verzerrt oder entstellt wiedergegeben sind und ob von der Klägerin wegen des Grades der Verzerrung und Entstellung hätte erwartet werden können, dass die Beklagte die wahren Umstände nicht richtig oder nicht vollständig erkennen kann (BGH NJW-RR 2005, 1082).

Az: 15 C 1327/05

- Ein Hinweis auf den Preis des Grundeintrages findet sich erst in dem nicht die Aufmerksamkeit des Lesers hinsichtlich der Preisgestaltung weckenden Satz in der Mitte des Fließtextes, der damit eingeleitet wird, dass die "Online-Datenerfassung sich das Recht (vorbehält), die Daten auf ihre Korrektheit zu prüfen" (vgl. BGH NJW 2005, 67).

- Unbeachtlich ist der Umstand, dass gewerbliche Leistungen üblicherweise nicht kostenlos erbracht werden. Dieser Grundsatz sagt nichts darüber aus, wer die erbrachte gewerbliche Leistung finanziert. Das mag häufig der Leistungsempfänger sein. Dies ist aber nicht zwingend (vgl. BGH NJW 2005, 67).

- Ein deutliches Anzeichen für eine Arglist der Klägerin ist der Umstand, dass der Eintragungsantrag dem vom BGH im Urteil vom 08.07.04 als "irreführend" im Sinn von § 3 OWG eingestuften Formular weitgehend entspricht. Allerdings hat die Klägerin abweichend von dem damaligen Schriftstück die Sternchen bei den Zusatzangeboten entfernt. Dadurch wird ihr "Eintragungsantrag" aber nicht verständlicher. Vielmehr führt diese zu neuen Verzerrungen und Entstellungen. Die "Aufpreise" sind nämlich sinnvoll erst im Zusammenwirken mit dem Grundpreis zu berechnen. Indem bei den Zusatzangeboten nicht ebenfalls durch den Sternchenhinweis auf die "Hinweise" und den Grundpreis Bezug genommen wird, ist der Endpreis, der sich aus dem Grund- und dem Aufpreis zusammensetzt, nicht ohne weiteres zu ermitteln. Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass z.B. nur das erste Zusatzangebot gewählt werden könnte, ohne dass zugleich ein Kreuz bei "Grundeintrag" angebracht werden muss. In diesem Fall bestünde keinerlei Anlass, die durch ein Sternchen in Bezug genommenen Hinweise zu beachten.

Az: 15 C 1327/05

- Darüberhinaus spielen auch die unter Buchstabe a) bezeichneten Umstände hier eine Rolle. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich bei dem Inhaber der Beklagten um einen Unternehmer handelt. Auch unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des kaufmännischen Verkehrs ist die Gestaltung des Erscheinungsbildes des Vertragsformulars ungewöhnlich. Auch ein Kaufmann kann sich darauf verlassen, dass in einem mit den Worten: "Bitte beachten sie folgende Hinweise" eingeleiteten Fließtext keine Angaben über Hauptleistungspflichten befinden. Dies gilt insbesondere deshalb, da der Fließtext zunächst mit einem Prüfungsrecht der Online-Datenerfassung und dem zulässigen Inhalt der Daten eingeleitet wird. Bei der Entgeltlichkeit und der Höhe des Entgelts handelt es sich nicht um bloße Nebensächlichkeiten, sondern um wesentliche Inhalte, die üblicherweise an hervorgehobener Stelle zum Ausdruck gebracht werden.

III. Die Erklärung der Anfechtung führt dazu, dass das Vertragsverhältnis als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§ 142 Abs. 1 BGB).

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

C. Die Anordnungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 709 Satz 2 ZPO.

Adam
Richter am Amtsgericht

Az: 15 C 1327/05

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Ingolstadt, den

17. JAN. 2006



Mayer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle